

nehmen, kann nur im einzelnen Falle von den die volle politische Verantwortung für diese Entscheidung tragenden Regierungsorganen bestimmt werden. In dieser Hinsicht ist ein Unterschied zwischen dem Reich und den Einzelstaaten bemerkenswert. Eine Auflösung des Parlaments ist eine so schwerwiegende Maßregel, daß wenn sie den erwarteten Erfolg nicht hat und es sich nicht um Fragen handelt, deren Lösung im Sinne der Regierungsvorlage zu den Existenzbedingungen des Staates gehört, die verantwortlichen Minister — eventuell nach vorüberlicher Wiederholung der Auflösung — den Ausweg versuchen werden von ihrem Amt zurückzutreten, um einen Wechsel des bisher angewendeten politischen Systems zu erleichtern. Im Reich aber wird die Auflösung von den Verbündeten Regierungen beschlossen, und der einzige verantwortliche Minister des Reichs, der Reichskanzler, ist formell an diesem Beschluß nur soweit beteiligt, als er in seiner Eigenschaft als preussischer Minister an der Instruktion der preussischen Stimmen im Bundesrat mitwirkt. Hieraus ergibt sich, daß, solange die Verbündeten Regierungen nicht zu einem Wechsel des politischen Systems entschlossen sind, der Rücktritt des Reichskanzlers im Sinne der Verständigung mit dem Parlament gar keinen Erfolg haben würde; vgl. Fürst Bismarck in der Reichstags-Sitzung v. 3. Dez. 1884 St. B. 166.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 25 entspricht dem Art. 51 der preuß. Verf. Urf. Es soll sicher gestellt werden, daß das Land infolge einer Auflösung nicht längere Zeit ohne Vollvertretung bleibt; vgl. Art. 24 II.

Die allgemeinen Grundsätze über die Berechnung von Fristen sind anzuwenden. Der Tag der Auflösung, d. h. der Tag der Verständigung der Auflösungs-Berechnung zählt nicht mit; der folgende ist der erste Tag der Fristen von 60 bez. 90 Tagen.

„Versammlung der Wähler“ bedeutet Abhaltung der Wahl. Die Bedeutung der Worte „Versammlung des Reichstags“ hängt zu dem Zweifel Veranlassung geben, ob die Berufung oder Eröffnung gemeint ist; Art. 12. Da aber für den Zweck, der mit Art. 25 verfolgt wird, die Berufung ohne die Eröffnung keinen Wert hat, so ist anzunehmen, daß der Reichstag in der Frist von 90 Tagen nicht nur am Ort der Tagung, sondern auch zum Zweck der Eröffnung versammelt und in die Lage gesetzt sein muß seine erste Sitzung abzuhalten.

Für die Neuwahlen nach dem regelmäßigen Ablauf der Legislaturperiode ist eine bestimmte Frist nicht vorgeschrieben. Doch ergibt sich indirekt eine Frist aus der Notwendigkeit der jährlichen Feststellung des Etatsgesetzes; vgl. Gerstlitz, D. Jur. Zeit. 1898 S. 1.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.